

# **Satzung**

**des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg e. V.  
(LVLMK BW)**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1. Der Verband ist ein berufsständischer Verein; er führt den Namen „Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg e. V.“ (LVLMK BW)**
- 2. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Tübingen, wo er beim Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen ist. Postanschrift ist die in der Geschäftsordnung vermerkte Anschrift des 1. Vorsitzenden.**

## **§ 2 Aufgaben und Ziele des Landesverbandes**

- 1. Der Landesverband bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er lässt sich in seinen Zielsetzungen und seiner Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung er eintritt. Der Landesverband setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein.**
- 2. Der Landesverband ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.**
- 3. Der Landesverband vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen) der Lebensmittelüberwachungsbehörden. Er strebt die Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts an.**
- 4. Die Ziele des Landesverbandes sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen soweit zuständig, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch die Anwendung von verbandspolitischen Kampfmitteln. Er kann sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen beteiligen und unterstützt die Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.**
- 5. Er setzt sich zur Aufgabe, Lebensmittelkontrolleure/innen der einzelnen Dienststellen des Landes Baden-Württemberg zusammenzuschließen und hier insbesondere:**
  - a) Die Weiter- und Fortbildung der Mitglieder in fachlichen und berufsständischen Belangen; Förderung des Erfahrungsaustausches; hier insbesondere mit Verbandsmitgliedern anderer Landesverbände;**

- b) Die Förderung und den Ausbau der Zusammenarbeit mit den gesetzgebenden Organen, um eine praxisnahe und einheitliche Durchführung der Lebensmittelüberwachung zu erreichen;
- c) Aufnahme und Förderung der Kontakte zu Berufsverbänden des Lebensmittelhandwerkes, zu Verbänden des Lebensmittelhandels und der Gastronomie, zu den Handwerkskammern, den Industrie- und Handelskammern und der Berufsgenossenschaft sowie zu schulischen Einrichtungen die Personen in den vorgenannten Bereichen aus Handel, Handwerk und Gastronomie ausbilden;
- d) die Verbraucherberatung zu Themen aus dem Bereich der Lebensmittelüberwachung, des Gewerberechts u. Handwerksrechts, des Umweltschutzes, des Tier- und Artenschutzes, sowie anderer Rechtsbereiche;

zu gewährleisten.

6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sowie aus Mitteln des Fördervereines „Aus- und Fortbildungswerk des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolle Baden-Württemberg“ erhalten; hier insbesondere für Fortbildungsmaßnahmen (Seminare, Lehrgänge etc.), sofern dies die Kassenlage zulässt. Entscheidungen hierüber trifft der Vorstand.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Der Verband nimmt als Mitglied auf:

- a) Lebensmittelkontrolleure/innen und Lebensmittelkontrolleure/innen in Ausbildung / Fortbildung.
- b) Polizeibeamte/innen aller Dienststellen, welche sich für die Belange der Lebensmittelüberwachung interessieren
- c) Sonstige, an der Lebensmittelüberwachung interessierte Personen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Verbandes auf schriftlichen Antrag.

2. Alle Mitglieder unterstützen und fördern die Ziele des Verbandes.

- a) Besonders verdiente Mitglieder oder Unterstützer des Landesverbandes können vom Vorstand durch Beschluß zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft wird den Ehrenmitgliedern eine Urkunde ausgehändigt, welche vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten; ein Stimmrecht steht ihnen zu.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verband muss bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich an

den 1. Vorsitzenden mitgeteilt werden und erfolgt dann zum 31.12. des Jahres.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeitrag**

1. Zur Deckung der laufenden Kosten wird jährlich für jedes zahlende Mitglied ein Beitrag erhoben, für die Aufnahme in den Verband fällt eine Aufnahmegebühr an. Ausnahmen von der Aufnahmegebühr werden in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr je Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31. März eines Geschäftsjahres an den Kassierer des Landesverbandes auf das von diesem benannte Konto des Landesverbandes zu zahlen, ohne dass es einer gesonderten Anforderung bedarf. Angestrebt wird die Einziehung des Jahresbeitrages per Einzugsermächtigung durch den Verband.

#### **§ 5**

##### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Verbandes besteht aus:
  - a) Präsident
  - b) 1. Vorsitzender
  - c) ein Stellvertreter
  - d) Kassenverwalter
  - e) Schriftführer

Bei c) und e) ist eine Personalunion möglich.

2. Der von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählte Vorstand, bleibt in der Regel 3 Jahre im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Präsident und der Kassenverwalter. Vertreten wird der Verein nach außen vom Präsidenten, 1. Vorsitzenden und dem Kassenverwalter. Diese Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Der Präsident und der 1. Vorsitzende können zusammen mit dem Kassenverwalter ohne Vorstandsbeschluss über einen Betrag von 250 € verfügen. Dieser Vorschrift soll keine Außenwirkung zukommen.
6. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.

#### **§ 6 a)**

#### **Vergütung des Vorstandes**

1. Sämtliche Tätigkeiten im Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg e.V. sind Ehrenämter; soweit es den Vorstand (§ 6 der Satzung) betrifft.
2. Reisekosten, Spesen und Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen der steuerfreien Möglichkeiten gewährt. Zuständig ist hierfür die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### **§ 7**

#### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliedsversammlung wählt oder bestimmt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sie so lange im Amt, bis auf der nächsten Jahreshauptversammlung Neuwahlen stattgefunden haben. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer sind nur dem Vorstand verantwortlich. Sie haben die Kasse unmittelbar vor Beginn der Jahreshauptversammlung zu prüfen. Darüber hinaus haben sie das Recht, während der Dauer ihrer Amtszeit jederzeit die Kasse zu prüfen. Sie haben Prüfungen gemeinsam vorzunehmen. Über das Ergebnis einer jeden Prüfung haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. **Fällt ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt an seine Stelle für die restliche Amtszeit ein Ersatzkassenprüfer. Sind mehrere Ersatzkassenprüfer vorhanden, so ist der nach Geburtsdatum Ältere berufen.**

## **§ 8**

### **Rechnungsjahr, Finanzen**

1. **Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr**
2. **Zur Deckung der laufenden Kosten des Verbandes wird von den Mitgliedern ein Betrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.**
3. **Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Kassenverwalter überwacht die ordnungsgemäßen Eingänge der Zahlungen.**

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen**

1. **Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag – mangels anderweitiger Regelung - als abgelehnt.**
2. **Über alle Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, aus welchem sich mindestens der Inhalt der gestellten Anträge und der gefassten Beschlüsse ergeben muss. Das jeweilige Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.**
3. **Den Mitgliedern ist über alle Vorständeversammlungen eine Protokollabschrift schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Weiter sind sie über alle wichtigen Entscheidungen des Vorstandes schriftlich oder elektronisch zu unterrichten.**
4. **Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
5. **Abstimmungen über Anträge erfolgen offen, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorsieht. Auf Antrag wird geheim gewählt, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.**

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. **Der Mitgliederversammlung gehören alle Landesverbandsmitglieder an. Der Verband hält mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ab. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.**
2. **Die Einladung erfolgt – unter Angabe der Tagesordnung – durch schriftliche oder elektronische Mitteilung wenigstens 3 Wochen vorher.**

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Durch Misstrauensvotum von 2/3 der Mitglieder – unter Vorschlag eines neuen Vorstandes – kann die Amtszeit vorzeitig beendet werden. Nach entsprechendem Votum ist innerhalb von drei Wochen eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Verbandes und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Ergibt sich der genaue Wortlaut zu einer Satzungsänderung aus einer Anlage zum Protokoll, so muss sich auch die Anlage zum Protokoll vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

## § 11

### Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung; sie bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 12

### Inkrafttreten

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 26.02.2010 geändert worden, die Änderungen sind mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft getreten.

# **Geschäftsordnung**

**des Landesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Baden-Württemberg e. V.  
(LVLMK BW)**

## **Artikel 1**

**Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Tübingen.  
Die Postanschrift lautet: Anschrift des 1. Vorsitzenden:  
Landesverband der Lebensmittelkontrolleure  
Baden-Württemberg e.V.  
Detlef Uhde  
Schmittbachweg 6  
72108 Rottenburg am Neckar**

**Im Schriftverkehr ist die Postanschrift anzugeben, der Präsident, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer können in ihren Sachgebieten für den Schriftverkehr ihre Postanschrift angeben.**

## **Artikel 2**

**Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitglieder und Vorständeversammlung aus und hat im Bericht des Vorsitzenden der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Hier ist Entlastung herbeizuführen. Er hat ferner einen Ausblick auf das bevorstehende Geschäftsjahr zu geben. Der Vorstand ist für die Vermögensverwaltung verantwortlich.**

## **Artikel 3**

- (1) Mitgliedschaft im Verband wird erworben durch schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet im Ausnahmefall die Vorständeversammlung in folgender Sitzung. Dem Neumitglied ist die Satzung und die Geschäftsordnung zuzustellen. Mit der Eintrittsbestätigung durch die Vorständeversammlung gelten die Satzung und Geschäftsordnung in allen Teilen und werden von dem Mitglied anerkannt.**
- (2) Austritt aus dem Verband hat bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres zum 31.12. d. J. schriftlich an den Vorsitzenden zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch alle Mitgliedspflichten zu erfüllen, für dem Verband zugefügten Schaden bleibt darüber hinaus Haftung bis zur Abwicklung der Angelegenheit bestehen.**
- (3) Ausschluss aus dem Verband kann durch die Vorständeversammlung ausgesprochen werden bei
  - a) Verstoß gegen die Satzung**
  - b) Bei grober Schädigung der Interessen und des Ansehens des Verbandes**
  - c) Bei Beitragsrückstand länger als 3 Monate nach Mahnung****

**Dem Ausgeschlossenen ist durch den Landesverband der Beschluss der Vorständeversammlung sofort unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Er kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich mit Gründen Einspruch einlegen. In jedem Falle wird der Ausschluss der Mitgliederversammlung mitgeteilt, die diesen mit 2/3-Mehrheit bestätigen muss, andernfalls ist er unwirksam.**

#### **Artikel 4**

- (1) Zu den Mitglieds- und Vorständeversammlungen ist gemäß § 10 der Satzung einzuladen, ebenso zu den Sitzungen der Verbandsorgane (Ausschüsse). Der Vorsitzende kann Nichtmitglieder beratend teilnehmen lassen.**

**Die von dem Vorstand aufgestellte Tagesordnung muss mindestens umfassen:**

- a) Feststellung der Stimmberechtigten**
- b) Bericht des Vorsitzenden – Aussprache**
- c) Bericht des Kassierers – Aussprache**
- d) Bericht der Kassenprüfer**
- e) Entlastung des Vorstandes**
- f) – ggf. – Neuwahl des Vorstandes**
- g) Verschiedenes**

**Sind Änderungen der Satzung vorgesehen, so ist dies als eigener TOP in die Tagesordnung aufzunehmen, wobei die betroffenen Passagen in geeigneter Weise mitzuteilen sind.**

- (2) Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird durch einfache Mehrheit entschieden, soweit Satzung und Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich, einzeln und geheim durchzuführen. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen.**

**Für die Durchführung der Wahl wird vom Vorstand ein Wahlausschuss bestellt, dem die Feststellung der Stimmberechtigten unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlungen, der Vollständigkeit der abgegebenen Stimmen und der einzelnen Wahlergebnisse obliegt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.**

- (3) Anträge zu der Tagesordnung sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten und müssen am 14. Tage vor der Versammlung vorliegen. Spätere Anträge bedürfen der 2/3-Mehrheit zur Aufnahme in die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung.**

**Zu den Tagesordnungspunkten der Einladung kann in der Versammlung jedes Mitglied Stellungnahme abgeben und Anträge stellen.**

**Die Versammlung leitet der Vorsitzende. Er erteilt das Wort nach Eingang der Wortmeldungen, teilt die Vorlagen zu den Tagesordnungspunkten mit und stellt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse verbindlich fest.**

- (4) Der Kassierer hat den Mitgliedern in der Versammlung einen Bericht vorzulegen, aus dem sich Kassen- und Geschäftsablauf ergeben.**

**Die Kassenprüfer werden für 3 Jahre in offener Abstimmung gewählt oder bestimmt. Sie haben die Aufgabe, die buchungsmäßige Abwicklung der Kassengeschäfte des Vorstandes für die Mitglieder- und Vorständeversammlung zu prüfen. Dem Ergebnis ihrer Prüfung folgend haben sie der Versammlung zu berichten und Ent- bzw. Nichtentlastung des Vorstandes und des Kassierers vorzuschlagen. Sie haften nicht für die Richtigkeit der Kassenführung.**

#### **Artikel 5**

- (1) Der zu zahlende Verbandsbeitrag nach § 4 (1) der Satzung beträgt für jedes Mitglied 25 € und für Lebensmittelkontrolleure in Ausbildung 15 € jährlich. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,- € und für Lebensmittelkontrolleure in Ausbildung 10 €. Die ordnungsgemäße Einzahlung ist vom Kassierer zu überwachen, der bei Säumigen die Mahnung vornimmt. Über erfolgte Mahnungen ist dem Vorsitzenden umgehend Kenntnis zu geben.**

#### **Artikel 6**

- (1) Die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung sind bindend**
- (2) Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde überreicht, die von dem Vorsitzenden des Landesverbandes unterschrieben ist.**
- (3) Bewerber zu den einzelnen Wahlen und Abstimmungen können in Abwesenheit gewählt werden, wenn dem Vorstand vor Eintritt der Wahl eine schriftliche Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er im Fall der Berufung durch die Mitglieder die sich ergebende Tätigkeit ausüben wird.**